

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Lehre und Studium

## Sechzehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt- Universität zu Berlin (ZSP-HU)

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 3/2023**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**32. Jahrgang/25. Januar 2023**

---



# Sechzehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 17. Januar 2023 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 10 Absatz 5, 5a und 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 3, § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen\*:

## § 1

Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-

Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 15. November 2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 59/2022 vom 30. November 2022) geändert worden ist, wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

## § 2

(1) Die in der Anlage enthaltene Neufassung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.3.29. ersetzt die bisherige entsprechende Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(2) Die Neufassung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.3.29. gemäß Absatz 1 ist erstmalig ab dem Bewerbungssemester Wintersemester 2023/24 anwendbar.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

---

\* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 19. Januar 2023. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 25. Januar 2023.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen	
<b>Bezeichnung:</b>	Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß PsychThG und PsychThApprO des Bachelorabschlusses oder gleichwertiger Studienabschluss
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Zugang zum Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nur nach einem Bachelorabschluss, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, oder nach einem gleichwertigen Studienabschluss gewährt.</p> <p>Erforderlich ist der Nachweis gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde gelegten und zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erworbenen Abschlusses eines Bachelorstudiums gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 PsychThG in Verbindung mit der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Berücksichtigungsfähig sind nur Abschlüsse von Bachelorstudiengängen von Universitäten oder von Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind, § 9 Absatz 1 PsychThG.</p> <p>Ist der der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde liegende erste berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erworben und die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle nicht nachweisbar festgestellt, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen, dass es sich um einen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 5 und 6 PsychThG gleichwertigen Studienabschluss handelt. Hierzu ist insbesondere auch die vollständig ausgefüllte „Darstellung</p>

**Anlage**

<p>der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ nebst weiteren Nachweisen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller einzureichen.</p> <p>Hat eine Antragstellerin oder ein Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung noch überhaupt keinen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU nachweislich erworben, kann die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle insoweit und bezogen auf den erst noch zu erwerbenden Abschluss für sich genommen keine hinreichende Wirkung entfalten. In diesen Fällen muss die Antragstellerin oder der Antragsteller u.a. nachweisen, dass es sich bei dem der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde liegenden und erst noch zu erwerbenden und daher ausstehenden Abschluss gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU um einen solchen Abschluss eines solchen Studiums handeln wird, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerbsfall festgestellt ist. Handelt es sich bei dem dem noch zu erwerbenden maßgeblichen Studienabschluss zu Grunde liegenden Studiengang nicht um einen Bachelorstudiengang mit dem damit verbundenen Studienabschluss, für den die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, so ist für den Abschluss eines solchen anderen Studienganges durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nachzuweisen, dass es sich im Falle des Erwerbs dann um einen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 5 und 6 PsychThG gleichwertigen Studienabschluss handeln wird. Hierzu ist insbesondere auch die vollständig ausgefüllte „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ nebst weiteren Nachweisen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller einzureichen. Diese Personengruppe kann dabei auch gemäß § 10 Absatz 5a BerlHG noch nicht erworbene und somit ausstehende Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstige Lernergebnisse geltend machen, soweit diese in und mit dem auf den allerersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU überhaupt hinführenden Studiengang, dessen Abschluss Gegenstand der Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen bzw. der Gleichwertigkeitsprüfung ist und der der Antragstellung zulässigerweise durch die Antragstellerin und den Antragsteller zu Grunde gelegt wird, noch erworben werden können und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnisse vor Beginn des Masterstudienganges erreicht werden. In diesen Fällen kommt – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – allenfalls eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 10 Absatz 5a BerlHG bzw. eine nur vorläufige und zeitlich befristete Immatrikulation gemäß § 43 Absatz 2 ZSP-HU in Betracht und setzt voraus, dass aufgrund des Antrages zu erwarten ist, dass die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen oder die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums festgestellt oder sonst gegeben sein werden wird.</p> <p>Sobald eine Antragstellerin oder ein Antragsteller bereits irgendeinen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich erworben hat, können der Antragstellung nur solche ersten berufsqualifizierenden Abschlüsse eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU zu Grunde gelegt werden, die tatsächlich und nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erworben worden sind. Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller dabei zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen solchen bereits nachweislich erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU vorweisen, für den die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt worden ist oder der gemäß § 9 Absatz 4 Satz 5 und 6 PsychThG als gleichwertig anzusehen ist, ist die Zugangsvoraussetzung nicht erfüllt. Diese Personengruppe muss zunächst ein etwaig aktuell betriebenes Studium, dessen voraussichtlicher Abschluss Gegenstand der Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen bzw. der Gleichwertigkeitsprüfung ist, tatsächlich und nachweislich erfolgreich abgeschlossen haben. Auf die ausnahmsweise</p>
---

**Anlage**

	<p>Privilegierung gemäß § 10 Absatz 5a BerlHG kann sich diese Personengruppe nicht berufen. Derartige zum Zeitpunkt der Antragstellung noch ausstehende Abschlüsse und mit dem Abschluss verbundene zum Zeitpunkt der Antragstellung noch ausstehende Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstige Lernergebnisse können durch diese Personengruppe nicht der Antragstellung zu Grunde gelegt werden und werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen eines Bachelorstudienganges mit dem damit verbundenen Studienabschluss wird durch Bescheid der gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 PsychThG für die berufsrechtliche Anerkennung nach Landesrecht zuständigen Stelle festgestellt. Die Gleichwertigkeit eines anderen Studienabschlusses bestimmt sich nach Maßgabe des PsychThG und setzt voraus, dass die Lernergebnisse des Studienganges mit dem verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers inhaltlich den Anforderungen des PsychThG und den Anforderungen der PsychThApprO in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechen. Die maßgeblichen Voraussetzungen sind im Einzelnen im Erklärungsvordruck „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ aufgeführt. Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstige Lernergebnisse, die außerhalb eines dem PsychThG und der PsychThApprO im vorbenannten Sinne entsprechenden Studienganges mit dem damit verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers erworben wurden oder voraussichtlich erworben werden, finden von vornherein keine Berücksichtigung bei der Bewertung dieser Zugangsvoraussetzung.</p> <p>Eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Entscheidung gemäß § 9 Absatz 5 PsychThG der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle, nach der bezogen auf eine Studentin oder einen Studenten ein gleichwertiger Studienabschluss nicht vorliegt, führt zur Beendigung einer etwaigen Immatrikulation dieser Studentin oder dieses Studenten für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“. Auch die Aufnahme als Studentin oder Student für diesen Studiengang ist in diesem Fall ausgeschlossen.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	<p>Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3. – die Bestimmungen über die Berücksichtigungsfähigkeit von ausstehenden Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnissen gemäß der „Erläuterung“ der erweiterten Zugangsvoraussetzung „Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen“ bleiben unberührt.</p> <p>Der Nachweis über den von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erworbenen Abschluss muss darüber hinaus die Angabe enthalten, gemäß welcher Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Abschluss erworben wurde.</p>
<b>2. Nachweis:</b>	<p>Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. – die Bestimmungen über die Berücksichtigungsfähigkeit von ausstehenden Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnissen gemäß der „Erläuterung“ der erweiterten Zugangsvoraussetzung „Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen“ bleiben unberührt.</p>
<b>3. Nachweis:</b>	<p>Ist der der Antragstellung zu Grunde liegende erste berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erworben und für diesen die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle bereits festgestellt worden, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen dieses Bachelorstudienganges mit dem verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers ergeben, einreichen. Diese Dokumente müssen kumulativ neben der konkreten Aussage der Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen ferner die normativen Grundlagen PsychThG und PsychThApprO in Bezug nehmen, die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle, die die Feststellung getroffen hat, genau bezeichnen, das Datum der Entscheidung dieser zuständigen Stelle wiedergeben und konkret angeben, auf welche Fassung der</p>

**Anlage**

	<p>Studien- und Prüfungsordnung sich diese Feststellung bezieht. Selbstauskünfte einer Antragstellerin oder eines Antragstellers finden dabei keine Berücksichtigung.</p> <p>Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen diesen Anforderungen vollständig entsprechenden Nachweis führen sowie in allen anderen Fällen, insbesondere im Fall eines zulässigerweise geltend gemachten noch ausstehenden Abschlusses wie auch in Fällen einer notwendigen Gleichwertigkeitsprüfung, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller den von ihr bzw. ihm vollständig ausgefüllten Erklärungsvordruck „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“, aus der sich der Maßstab der Gleichwertigkeitsprüfung ergibt, nebst weiteren Nachweisen einreichen. Wegen der konkreten Anforderungen und der notwendigen Angaben wird auf das bereitgestellte Formular verwiesen. Formulare anderer Hochschulen werden nicht berücksichtigt. Einzureichen ist dabei neben der „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ und den sich aus dieser Darstellung ergebenden weiteren, dort geforderten Nachweisen zusätzlich die vollständige Studien- und Prüfungsordnung nebst den Modulbeschreibungen bzw. dem ergänzenden Modulhandbuch (vgl. § 4 PsychThApprO) in denjenigen Fassungen, nach denen der zulässigerweise geltend gemachte Studienabschluss und die zulässigerweise geltend gemachten Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnisse erworben wurden bzw. voraussichtlich erworben werden. Existieren keine Modulbeschreibungen, können insoweit ausnahmsweise ersetzend Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen eingereicht werden.</p> <p>Unvollständige Nachweise führen allein deshalb schon zum Ausschluss vom Verfahren. Die Humboldt-Universität zu Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.</p> <p>Soweit es einer Antragstellerin oder einem Antragsteller nicht explizit gestattet ist, eigene Erklärungen abzugeben, werden hierbei nur Dokumente der für das Studium und den Erwerb des maßgeblichen Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständigen Universität oder der zuständigen, gemäß § 9 Absatz 1 PsychThG einer Universität gleichgestellten Hochschule sowie der nach Landesrecht für Gesundheit jeweils zuständigen Stelle bei der Entscheidung über Zugang und Zulassung berücksichtigt; die Humboldt-Universität zu Berlin behält sich die Nachprüfung vor und ist insbesondere bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder sonstigen berechtigten Zweifeln nicht an den Aussagegehalt externer Dokumente gebunden.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle über die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Bachelorstudienganges mit dem verbundenen Studienabschluss werden regelmäßig den Antragstellerinnen und Antragstellern durch die für den Erwerb des maßgeblichen Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständige Hochschule bereitgestellt. Entsprechend notwendige Angaben können von der zuständigen Hochschule auch in die den Abschlusserwerb dokumentierenden Nachweise aufgenommen werden.</p> <p>Der Erklärungsvordruck „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende erfolgt, durch die jeweilige Einrichtung.</p> <p>Studien- und Prüfungsordnungen werden in der Regel in den amtlichen Mitteilungen der Hochschulen veröffentlicht und können dabei auch entsprechende Modulkataloge enthalten. Im Übrigen sind Modulhandbücher wie auch Vorlesungsverzeichnisse in der Regel online zugänglich.</p>
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

**III. Regelungen zum Auswahlverfahren****a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
<b>Gewichtung:</b>	60 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Gesundheitsversorgung oder in einem erzieherischen bzw. pädagogischen Tätigkeitsfeld im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	10 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen gesundheitsbezogene bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit pflegerischen, medizinischen, psychotherapeutischen oder erzieherisch-pädagogischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse in Heilberufen (z.B. Kranken- und Altenpflege, Physio-, Ergo- oder Logotherapie, Sanitäter/in, Rettungsassistent/in) oder pädagogischen Berufen (z.B. Erzieher/in) oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.</p>
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

**Anlage**

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Die nachfolgend aufgeführten besonderen Kenntnisse können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark Rang verändernd auswirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie,</li> <li>2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie</li> <li>3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern.</li> </ol> <p>Die vermittelten Inhalte im Bereich „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ umfassen disziplinspezifische Kenntnisse zentraler Theorien und Modelle, Methoden und empirischer Ergebnisse. Hierzu gehören Kenntnisse der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von individuellen Unterschieden im Denken, Fühlen und Verhalten, Formen der Klassifikation von Persönlichkeit (Persönlichkeitsfaktoren und Persönlichkeitstypen) und zentraler Persönlichkeitsmerkmale (u.a. Big Five, Temperament, subjektives Wohlbefinden, Selbstwertgefühl, Kontrollüberzeugung) sowie zentraler Befunde zur Intelligenz (u.a. Intelligenzstruktur, Intelligenzmessung), der allgemeinen Entwicklungsprozesse von der Geburt bis zum Tod, der interindividuellen Unterschiede darin sowie der zu Grunde liegenden Mechanismen und daraus resultierenden Folgen, der Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten (Grundlegende Konzepte von Erziehung und Bildung, Pädagogische und Pädagogisch-psychologische Intervention, Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur, rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Rahmenbedingungen) sowie der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von Verhalten und Erleben in sozialen Situationen, insbesondere dyadischen Interaktionen und Gruppen. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse über Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Organisationsbedingungen mit dem Menschen sowie die Interaktion von Mensch und Technik wie auch über das subjektive Erleben und das Verhalten von Menschen im ökonomischen Umfeld sowie sozialen Zusammenhang. Sie umfassen insbesondere auch vertiefte Kenntnisse der Gesundheitsförderung, der Arbeitsgestaltung, der Organisationsberatung, über Flexibilisierungsstrategien, über soziale Kompetenzen (z. B. Moderation, Konflikt-handhabung), der Organisationsentwicklung (z. B. Einführung neuer Technologien, Einführung von Gruppenarbeit), der Kognitiven Ergonomie, der Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen, über Usability und User Experience, über Bedien- und Anzeigekonzepte für interaktive Systeme, benutzerzentrierter Gestaltungsprozesse sowie vertiefte Kenntnisse über die</p>

**Anlage**

	<p>Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten, Interessen, Wissen, Expertise und Schulleistungen, der Personenwahrnehmung, der Grundzüge der sozialen Kognition, des symbolischen Interaktionismus, über Rollen und Identitäten, der Wahrnehmung von Gruppen – Soziale Identität, über soziale Repräsentationen, über Einstellungen und Einstellungsänderung, über Einstellungen und Verhalten, über Austausch und Interdependenz, über Freundschaft und Liebe, über Aggression und Konflikt, über Hilfe und Kooperation, über Gruppen, Normen und Konformität, über Normen, Macht und Verhalten wie auch über Gruppenleistung.</p> <p>Die vermittelten Inhalte im Bereich „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“ umfassen theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in der Allgemeinen, Kognitiven, Neuro- und Biologischen Psychologie. Hierzu gehören Kenntnisse über theoretische Konzeptionen und empirische Befunde zur Grundlage menschlichen Denkens und Handelns sowie Kenntnisse über die Struktur- und Funktionsprinzipien elementarer und kognitiver Formen des Lernens und des Gedächtnisses, Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Emotionspsychologie oder Motivationspsychologie. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse aus der Neuroanatomie und Neurophysiologie, der Endokrinologie, der Sinnesphysiologie und der Motorik. Sie umfassen insbesondere auch vertiefte Kenntnisse neuronaler Grundlagen der Kognition und neurowissenschaftlicher Zugänge zu kognitiven Prozessen, ausgewählte Schwerpunkte der aktuellen kognitions- und neuropsychologischen Forschung, vertieftes Wissen zu Funktion, Struktur und Prozesscharakteristik von Emotion und Motivation sowie über die motivationalen Bedingungen der Handlungskontrolle und vertiefte Kenntnisse zu Wahrnehmung, Denken oder Sprachpsychologie.</p> <p>Es werden nur solche überfachlichen Kompetenzen berücksichtigt, die außerhalb der psychologischen Fächer im engeren Sinne, also insbesondere außerhalb des Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereiches des für den Zugang geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach erworben wurden. Es muss sich um außerfachliche Kompetenzen handeln, die bspw. in Gestalt eines Nebenfaches, eines Beifaches, des überfachlichen Wahlpflichtbereiches oder vergleichbarer, frei wählbarer Gestaltungsmöglichkeiten eines Hochschulstudiums erworben werden können bzw. – im Falle von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Qualifikationen – hierauf anrechenbar sind. ECTS-Credits, die in Angeboten erworben werden, die mindestens auch auf den Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereich des entsprechenden Abschlusses in Psychologie oder einem verwandten Fach anrechenbar sind, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht, werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem Praktikum Datenerhebung und dem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als berufsqualifizierende Tätigkeit – Einstieg in die Praxis der Psychologie) sowie für vergleichbare Angebote.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für einen der Bereiche dieses Auswahlkriteriums geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für einen der anderen Bereiche dieses Auswahlkriteriums berücksichtigt werden.</p>
--	--

**Anlage**

	Insgesamt können – auch im Falle eines zulässigerweise im Rahmen der Zugangsvoraussetzung geltend gemachten noch ausstehenden ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU – nur solche ECTS-Credits berücksichtigt werden, die nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erworben worden sind.
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Je nachdem, welche Voraussetzung in welchem Umfang erfüllt wird, erfolgt für das Auswahlkriterium „Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums“ (Auswahlkriterium 3) die Ermittlung einer fiktiven Teilnote jeweils für die Bereiche:

1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie,
2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie
3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern.

Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die für das Auswahlkriterium 3 zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU einfließt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Der Notenschlüssel lautet:

Für den Bereich 1. „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“:

- ab 40 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 37 bis weniger als 40 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 34 bis weniger als 37 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 34 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 2. „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 18 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 16 bis weniger als 18 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 16 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 3. „Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 17 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 14 bis weniger als 17 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 14 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

**Anlage**

Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbungsnummer	_____



**Studiengang:** **Psychologie: Schwerpunkt  
Klinische Psychologie und  
Psychotherapie**

**Abschluss:** **Master of Science**

## Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses

Bei der „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ handelt es sich um einen zwingend erforderlichen Bestandteil Ihres Antrages, sofern ein hinreichender Nachweis über die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 PsychThG zum Zeitpunkt der Antragstellung durch Sie nicht vorgelegt werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde gelegte Studienabschluss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegt wie auch bspw. dann, wenn die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle nicht getroffen worden ist. In diesen Fällen ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich.

Hierzu ist dieses Formular durch Sie selbst vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Unvollständige oder fehlende Angaben wie auch das Fehlen des Formulars sowie etwaiger notwendiger weiterer Nachweise führen zur Unvollständigkeit des Antrags insgesamt und zum Ausschluss vom Verfahren, § 7 Absatz 2 ZSP-HU. Die Humboldt-Universität zu Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

Für die Formularteile zu den Punkten 5 und 6 nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung (oder des gesamten Moduls, wenn Sie es vollständig in einen Kenntnisbereich einordnen) sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Es ist möglich, Leistungen aus einem Modul auf zwei Bereiche aufzuteilen; jeder ECTS-Credit darf jedoch nur an einer Stelle eingetragen werden. Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch überhaupt keinen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU nachweislich erworben haben, können dabei auch gemäß § 10 Absatz 5a BerlHG noch nicht erworbene und somit ausstehende Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstige Lernergebnisse geltend machen, soweit diese in und mit dem auf den allerersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU überhaupt hinführenden Studiengang, dessen Abschluss Gegenstand der Gleichwertigkeitsprüfung ist und der der Antragstellung zulässigerweise durch die Antragstellerin und den Antragsteller zu Grunde gelegt wird, noch erworben werden können und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnisse vor Beginn des Masterstudienganges erreicht werden. Soweit Sie zum benannten Personenkreis gehören und derartige Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnisse geltend machen, sind diese in den entsprechenden Formularteilen jeweils als noch ausstehend besonders kenntlich zu machen. Geben Sie in diesen Fällen auch jeweils weitere Informationen zum Stand des Verfahrens an, bspw., ob und ggf. wann bereits eine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung erfolgt ist bzw. erfolgen wird, ob und ggf. wann die Prüfung bereits abgelegt wurde bzw. werden wird sowie insbesondere, ob ein Erwerb der maßgeblichen ECTS-Credits überhaupt noch möglich ist, bspw. also, dass kein endgültiges Nichtbestehen einer notwendigen Prüfung wie auch kein Ausschluss von der Wiederholung der betroffenen bisher nicht erbrachten Studienleistung oder nicht bestandenen Prüfung vorliegt. Auch insoweit sind geeignete ergänzende Nachweise einzureichen.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben nach dem angegebenen Muster auf einem gesonderten Blatt bei.

Die hier gemachten Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen – im Falle der Online-Bewerbung – zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Bewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen bzw., sofern Sie Ihren Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende stellen müssen, reichen Sie diese mit Ihren sonstigen Antragsunterlagen an die jeweils benannte Stelle ein. Neben den sich aus dieser Darstellung ergebenden weiteren geforderten Nachweisen ist zusätzlich die vollständige Studien- und Prüfungsordnung nebst den Modulbeschreibungen bzw. dem ergänzenden Modulhandbuch (vgl. § 4 PsychThApprO) in denjenigen Fassungen, nach denen der zulässigerweise geltend gemachte Studienabschluss und die zulässigerweise geltend gemachten Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnisse erworben wurden bzw. voraussichtlich erworben werden, einzureichen.

Hinweis: Müssen Sie bereits eine der nachfolgenden Fragen 1 bis 4 mit „Nein“ beantworten oder können entsprechende Nachweise nicht vorlegen, kann die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme in den beherrschten Masterstudiengang nicht festgestellt werden. Eine Zulassung ist damit ausgeschlossen.

Bewerbungsnummer _____
------------------------



**1. Studienangebot einer Universität oder einer Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist**  
(§ 9 Absatz 1 PsychThG)

*Der Studiengang mit dem verbundenen Studienabschluss, den ich der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde lege, wurde im Falle eines bereits erworbenen Abschlusses bzw. wird im Falle eines erstmalig erst noch zu erwerbenden ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU von einer Universität oder einer Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist, angeboten.*

Nein

Ja

Handelt es sich bei der von Ihnen besuchten Hochschule um eine staatliche Hochschule, geben Sie bitte nachfolgend die entsprechende landesrechtliche Grundlage an, aus der sich der Status als Universität oder als Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist, ergibt. Fügen Sie in diesem Fall einen aussagekräftigen Auszug der rechtlichen Grundlage bei. Die entsprechende Rechtsgrundlage können Sie im Falle von inländischen Universitäten in der Regel dem entsprechenden Landeshochschulgesetz entnehmen. Auch das „Diploma Supplement“ soll entsprechende Angaben zum Status der die Qualifikation verleihenden Hochschule enthalten und kann alternativ nachfolgend referenziert werden, wenn dort die notwendigen Informationen in amtlicher Form enthalten sind – beachten Sie dabei jedoch bitte, dass dann auch die Einreichung des „Diploma Supplements“ erforderlich ist, soweit Sie dieses nicht bereits aus anderen Gründen Ihrem Antrag beigefügt haben. Zum „Diploma Supplement“ gehört dabei auch eine entsprechende Leistungsübersicht – ein von Ihnen selbst erstelltes „Diploma Supplement“ oder eine von Ihnen selbst erstellte Leistungsübersicht kann dabei keine Berücksichtigung finden.

Handelt es sich bei der von Ihnen besuchten Hochschule um eine staatlich anerkannte Hochschule, referenzieren Sie bitte nachfolgend die Anerkennungsentscheidung der nach Landesrecht zuständigen Stelle und reichen bitte den entsprechenden amtlichen Nachweis ein, aus dem hervorgeht, dass es sich bei dieser Hochschule insoweit um eine Universität oder eine Hochschule handelt, die einer Universität gleichgestellt ist. Eine Kopie des Bescheides über die staatliche Anerkennung können Sie in der Regel von Ihrer Hochschule beziehen. Erklärungen über eine staatliche Anerkennung, die von der Hochschule selbst ausgestellt werden, müssen kumulativ neben der konkreten Aussage der staatlichen Anerkennung als Universität oder als Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist, ferner die normativen Grundlagen der Anerkennungsentscheidung in Bezug nehmen, die nach Landesrecht für die Anerkennung zuständige Stelle genau bezeichnen und das Datum der Entscheidung dieser zuständigen Stelle wiedergeben.

Fachhochschulen gelten im Sinne von § 9 Absatz 1 PsychThG nicht als Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind.

<b>Nachweis</b> (Art und Bezeichnung des Nachweises, Paragraphenangabe bei Gesetzes- bzw. Verordnungstexten und Benennung des Gesetzes bzw. der Verordnung)	<b>Nur für interne Zwecke</b>

Bewerbungsnummer _____
------------------------



**2. Regelstudienzeit, Arbeitsaufwand**  
(§ 9 Absatz 3 PsychThG in Verbindung mit § 2 PsychThApprO)

*Für den Studiengang mit dem verbundenen Studienabschluss, den ich der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde lege, beträgt die Regelstudienzeit mindestens drei Jahre, in denen Studienleistungen und Prüfungen und sonstige Lernergebnisse im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits erworben werden.*

Nein

Ja

Zum Nachweis reichen Sie bitte ein amtliches Dokument ein, aus dem hervorgeht, dass die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums mindestens drei Jahre beträgt und dabei für einen erfolgreichen Studienabschluss mindestens 180 ECTS-Credits erworben werden müssen. Diese Informationen gehen regelmäßig bereits aus der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs hervor – in diesem Fall geben Sie bitte nachfolgend die entsprechenden Paragraphen der Studien- und Prüfungsordnung an, aus denen sich die Regelstudienzeit und der Studienumfang ergeben. Für den Fall, dass die entsprechenden Festlegungen nicht aus der Studien- und Prüfungsordnung hervorgehen, sind weitere geeignete Nachweise beizubringen. So soll etwa das „Diploma Supplement“ entsprechende Angaben zur Zeitdauer der Qualifikation enthalten und kann alternativ nachfolgend referenziert werden, wenn dort die notwendigen Informationen in amtlicher Form enthalten sind – beachten Sie dabei jedoch bitte, dass dann auch die Einreichung des „Diploma Supplements“ erforderlich ist, soweit Sie dieses nicht bereits aus anderen Gründen Ihrem Antrag beigefügt haben. Zum „Diploma Supplement“ gehört dabei auch eine entsprechende Leistungsübersicht – ein von Ihnen selbst erstelltes „Diploma Supplement“ oder eine von Ihnen selbst erstellte Leistungsübersicht kann dabei keine Berücksichtigung finden.

<b>Nachweis</b> (Art und Bezeichnung des Nachweises, Paragraphenangabe bei Studien- und Prüfungsordnungen)	<b>Nur für interne Zwecke</b>

Bewerbungsnummer \_\_\_\_\_



**3. Organisation des Studiums, Modularisierung**  
(§ 3 PsychThApprO)

*Der Studiengang mit dem verbundenen Studienabschluss, den ich der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde lege, ist – soweit in der PsychThApprO nicht etwas Abweichendes geregelt ist – an Lernergebnissen orientiert in Modulen organisiert, wobei jedem Modul nach dem European Credit Transfer System ECTS-Credits zugeordnet sind und ein ECTS-Credit einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht.*

Nein

Ja

Zum Nachweis reichen Sie bitte geeignete ämtliche Dokumente ein, aus denen die Tatsache der Modularisierung nach dem European Credit Transfer System wie auch der Arbeitsaufwand pro ECTS-Credit hervorgehen. Diese Informationen finden Sie regelmäßig bereits in der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs – in diesem Fall geben Sie bitte nachfolgend die entsprechenden Paragraphen der Studien- und Prüfungsordnung an, aus denen sich die jeweilige Festlegung ergibt. Für den Fall, dass die entsprechenden Festlegungen nicht aus der Studien- und Prüfungsordnung hervorgehen, sind weitere geeignete Nachweise beizubringen. So können bspw. Modulbeschreibungen oder Modulhandbücher dazu Auskunft geben, die Sie in diesem Fall nachfolgend bitte ebenfalls referenzieren und – soweit Sie sie nicht bereits aus anderen Gründen Ihrem Antrag beigefügt haben – ebenfalls einreichen. Bitte beachten Sie, dass Ihre Antwort zur Eingangsfrage auch insoweit zu belegen ist und dabei von Ihnen selbst erstellte Übersichten und Beschreibungen keine Berücksichtigung finden können. Als Nachweis können jedoch auch Bescheinigungen derjenigen Hochschule, an der Sie Ihren Abschluss erworben haben bzw. erwerben werden, berücksichtigt werden, wenn diese Bescheinigungen die sich aus dem Vorstehenden ergebenden Mindestangaben enthalten.

<b>Nachweis</b> (Art und Bezeichnung des Nachweises, Paragraphenangabe bei Studien- und Prüfungsordnungen, Angabe konkreter Bezüge zu Modulhandbüchern bzw. Modulbeschreibungen)	<b>Nur für interne Zwecke</b>

Bewerbungsnummer \_\_\_\_\_



**4. Anwesenheitspflicht**  
(§ 5 PsychThApprO)

*Für den Studiengang mit dem verbundenen Studienabschluss, den ich der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde lege, ist für Module, die gemäß § 8 Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage 1 der PsychThApprO Bestandteil der hochschulischen Lehre sind, im Satzungsrecht der Hochschule die Anwesenheit der studierenden Personen bei Veranstaltungen der hochschulischen Lehre vorgesehen, soweit in diesen Modulen praktische Kompetenzen erworben werden sollen, und das Satzungsrecht der Hochschule regelt das Nähere zu den Anforderungen an die erfolgreiche Teilnahme (Regelmäßigkeit der Teilnahme und Art der Prüfungsleistung) und an die Anwesenheit der Studentinnen und Studenten.*

Nein

Ja

Zum Nachweis reichen Sie bitte geeignete amtliche Dokumente ein, aus denen die Anwesenheitspflicht für die entsprechenden Module sowie die näheren Regelungen zur erfolgreichen Teilnahme (insbesondere zur Regelmäßigkeit der Teilnahme und der jeweiligen Art der Prüfungsleistung) wie auch den Anforderungen an die Anwesenheit hervorgehen. Diese Informationen finden Sie regelmäßig bereits in der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs – in diesem Fall geben Sie bitte nachfolgend die entsprechenden Paragraphen der Studien- und Prüfungsordnung an, aus denen sich die jeweilige Festlegung ergibt. Für den Fall, dass die entsprechenden Festlegungen nicht aus der Studien- und Prüfungsordnung hervorgehen, sind weitere geeignete Nachweise beizubringen. So können bspw. Modulbeschreibungen oder Modulhandbücher dazu Auskunft geben, die Sie in diesem Fall nachfolgend bitte ebenfalls referenzieren und – soweit Sie sie nicht bereits aus anderen Gründen Ihrem Antrag beigefügt haben – ebenfalls einreichen. Bitte beachten Sie, dass Ihre Antwort zur Eingangsfrage auch insoweit zu belegen ist und dabei von Ihnen selbst erstellte Erklärungen und Beschreibungen für sich allein genommen keine Berücksichtigung finden können. Als Nachweis können jedoch auch Bescheinigungen derjenigen Hochschule, an der Sie Ihren Abschluss erworben haben bzw. erwerben werden, berücksichtigt werden, wenn diese Bescheinigungen die sich aus dem Vorstehenden ergebenden Mindestangaben enthalten. In einigen Fällen sind Regelungen zum Studium nicht im Satzungsrecht enthalten, sondern übergeordnet in landesrechtlichen Verordnungen bestimmt – bitte geben Sie in diesem Fall nachfolgend die entsprechenden landesrechtlichen Grundlagen an und fügen Sie Ihrem Antrag einen aussagekräftigen Auszug dieser rechtlichen Grundlagen bei. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die maßgeblichen Bestimmungen nicht in der Studien- und Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibungen bzw. dem ergänzenden Modulhandbuch, sondern etwa in einer Rahmenstudien- und -prüfungsordnung enthalten sind, sodass auch insoweit aussagekräftige Auszüge beizufügen und nachfolgend entsprechend zu referenzieren sind.

<b>Nachweis</b> (Art und Bezeichnung des Nachweises, Paragraphenangabe bei Studien- und Prüfungsordnungen bzw. sonstigen Satzungen und/oder Rechtsverordnungen, Angabe konkreter Bezüge zu Modulhandbüchern bzw. Modulbeschreibungen)	<b>Nur für interne Zwecke</b>

**Anlage**

Bewerbungsnummer \_\_\_\_\_



**5. Inhalte der hochschulischen Lehre**  
(§ 9 Absatz 7 PsychThG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO)

**5.1. Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

Nachzuweisender Mindestumfang: **25 ECTS-Credits**

**Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 1 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:**

Die studierenden Personen

- a) erkennen, beschreiben und erklären regelgerechtes und abweichendes menschliches Erleben und Verhalten sowie die Entwicklung des regelgerechten und abweichenden menschlichen Erlebens und Verhaltens über die gesamte Lebensspanne hinweg und berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen,
- b) leiten biologische, psychologische sowie soziale und kulturelle Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen her und nutzen ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihren sozialen Bezugssystemen.

Zur Vermittlung der Inhalte der Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 25 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) allgemeine Psychologie unter Berücksichtigung von kognitiven Prozessen in den Bereichen Sprache, Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation,
- b) differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie,
- c) Entwicklungspsychologie,
- d) Sozialpsychologie,
- e) biologische Psychologie,
- f) kognitiv-affektive Neurowissenschaften.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer \_\_\_\_\_



**5.2. Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

Nachzuweisender Mindestumfang: **4 ECTS-Credits**

**Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 2 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:**

Die studierenden Personen berücksichtigen bei psychotherapeutischen Entscheidungsfindungen die Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in nicht-institutionellen und institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten bei Menschen über die gesamte Lebensspanne hinweg.

Zur Vermittlung der Inhalte der Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 4 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) Erziehung und Bildung,
- b) Bedeutung sozialer und kultureller Faktoren für Bildungs- und Erziehungsprozesse,
- c) pädagogische Interventionen und Interventionssettings,
- d) rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Regelungen mit Auswirkungen auf pädagogische und psychologische Interventionen.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer \_\_\_\_\_



**5.3. Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

Nachzuweisender Mindestumfang: **4 ECTS-Credits**

**Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 3 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:**

Die studierenden Personen wenden bei der Ausübung von Psychotherapie grundlegende Kenntnisse über körperliche Prozesse, Krankheiten, Behinderungen und medizinische Behandlungsverfahren an, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Psychotherapie von Bedeutung sind.

Zur Vermittlung der Inhalte der Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 4 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) Anatomie,
- b) Aufbau und Funktion des Nervensystems,
- c) ausgewählte Krankheitsbilder, insbesondere internistische, neurologische, orthopädische und pädiatrische Krankheitsbilder,
- d) biologische Komponenten psychischer Störungen und Symptome,
- e) Genetik und Verhaltensgenetik,
- f) Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer \_\_\_\_\_



**5.4. Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

Nachzuweisender Mindestumfang: **2 ECTS-Credits**

**Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 4 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:**

Die studierenden Personen

- a) wenden bei der Ausübung der Psychotherapie ihre grundlegenden Kenntnisse zu neuropharmakologischen Prozessen der Signalübertragung im Gehirn und zur pharmakologischen Beeinflussung der Signalübertragung durch Medikamente an,
- b) vollziehen die Indikationsstellung und Wirksamkeit pharmakologischer Behandlungen auf der Grundlage physiologischer Wirkweisen und der möglichen Interaktion mit psychotherapeutischen Prozessen nach und berücksichtigen sie angemessen bei der Entscheidungsfindung,
- c) informieren Patientinnen und Patienten oder andere beteiligte oder zu beteiligende Personen über die wissenschaftlich fundierten Indikationsgebiete von Psychopharmaka, über deren Wirkungsweise sowie über den zu erwartenden Nutzen und die Nebenwirkungsrisiken.

Zur Vermittlung der Inhalte der Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 2 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) Pharmakodynamik,
- b) Pharmakokinetik,
- c) Psychopharmaka,
- d) Pharmakotherapie.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

**Anlage**

Bewerbungsnummer \_\_\_\_\_



**5.5. Störungslehre**

Nachzuweisender Mindestumfang: **8 ECTS-Credits**

**Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 5 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:**

Die studierenden Personen

- a) erklären die Erscheinungsformen, Klassifikation und charakterisierenden Merkmale, die Entwicklung und den Verlauf von psychischen Störungen und von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen,
- b) wenden die verschiedenen Theorien und Modelle einschließlich der Modellannahmen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie der ihnen zugeordneten empirischen Befunde zur Erklärung der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen sowie von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen an,
- c) erkennen, diagnostizieren und klassifizieren psychische Erkrankungen unter angemessener Nutzung von ausgewählten standardisierten diagnostischen Beobachtungs-, Mess- und Beurteilungsinstrumenten.

Zur Vermittlung der Inhalte der Störungslehre sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 8 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters,
- b) Epidemiologie und Komorbidität,
- c) klinisch-psychologische Diagnostik und Klassifikation,
- d) Modelle über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Störungsmodelle der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer \_\_\_\_\_



**5.6. Psychologische Diagnostik**

Nachzuweisender Mindestumfang: **12 ECTS-Credits**

**Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 6 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:**

Die studierenden Personen

- a) beurteilen psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik bei Personen aller Alters- und Patientengruppen nach wissenschaftlich-methodischen Grundlagen, insbesondere nach solchen der Objektivität, der Zuverlässigkeit und der Gültigkeit,
- b) setzen psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik situations- und patientenangemessen ein und bewerten die Ergebnisse,
- c) entwickeln psychologische Tests unter Berücksichtigung der Prinzipien der Testtheorien und Testkonstruktion,
- d) prüfen und beurteilen die Güte diagnostischer Erhebungsmethoden anhand von wissenschaftlichen Kriterien,
- e) erheben klinische und anamnestisch relevante Befunde,
- f) erstellen psychische Befunde unter Berücksichtigung der Kriterien der kategorialen Diagnostik psychischer Störungen sowie unter Berücksichtigung der Kennzeichen von Klassifikationssystemen und verwenden hierbei für den Einzelfall wissenschaftlich evaluierte, standardisierte und strukturierte Patientenbefragungen,
- g) setzen die dimensionale Diagnostik unter Anwendung psychometrischer Verfahren zur Beurteilung der Schwere und der Ausprägung von Symptomen sowie des Therapieverlaufs ein und reagieren angemessen auf Veränderungen der diagnostischen Befunde unter Berücksichtigung der methodischen Voraussetzungen.

Zur Vermittlung der Inhalte der psychologischen Diagnostik sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 12 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) allgemeine diagnostische Verfahren und Methoden,
- b) diagnostische Verfahren und Methoden zur Verhaltensbeobachtung einschließlich der Verfahren und Methoden zur Patientenbeobachtung,
- c) Indikationen und diagnostische Prozesse bei Menschen aller Alters- und Patientengruppen,
- d) Merkmale von Klassifikationssystemen einschließlich ihrer Fehlerquellen,
- e) psychometrische Grundlagen des Messens als Voraussetzung für Testtheorien und Testkonstruktionen,
- f) psychische und psychopathologische Befunderhebung unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erkenntnisse,
- g) Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess sowie Gesprächsführungsmethoden.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer \_\_\_\_\_



**5.7. Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie**

Nachzuweisender Mindestumfang: **8 ECTS-Credits**

**Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 7 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:**

Die studierenden Personen

- a) beurteilen die Wirkungsweise und Einsetzbarkeit der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen unter Einbeziehung der jeweiligen historischen Entwicklung, der Indikationsgebiete und der Wirksamkeit, der Ätiologie und Störungsmodelle und der den Verfahren und Methoden zugehörigen psychotherapeutischen Techniken,
- b) wenden bei der Indikationsstellung und der Behandlungsplanung die der Alters- und Patienten- gruppe angemessenen anerkannten Behandlungsleitlinien unter Beachtung des üblichen Vorgehens, der Qualitätssicherung sowie von Stärken und Schwächen in der Leitlinienentwicklung an,
- c) klären Patientinnen und Patienten und andere beteiligte oder zu beteiligende Personen angemessen über anerkannte Behandlungsleitlinien auf.

Zur Vermittlung der Inhalte der allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 8 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden,
- b) anerkannte Merkmale für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer \_\_\_\_\_



**5.8. Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns**

Nachzuweisender Mindestumfang: **2 ECTS-Credits**

**Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 8 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:**

Die studierenden Personen

- a) beurteilen aufgrund der Wirksamkeit von verhaltens- und verhältnisorientierten Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsmerkmalen und -konzepten deren Nutzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Gesundheit oder zur Verminderung von Gesundheitsbeeinträchtigungen,
- b) erkennen gesundheitsrelevante Aspekte verschiedener Lebenswelten einschließlich der vorhandenen Ressourcen und Resilienzfaktoren,
- c) nutzen die Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten von Lebens-, Versorgungs- oder Organisationsbereichen und unterstützen den Ausbau von weiteren Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten,
- d) verfügen über Grundkenntnisse der sozialrechtlichen, zivilrechtlichen und weiteren einschlägigen Vorschriften zum Kinderschutz sowie der angrenzenden Rechtsgebiete.

Zur Vermittlung der Inhalte der präventiven und rehabilitativen Konzepte psychotherapeutischen Handelns sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 2 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) Merkmale und Funktion von Prävention und Rehabilitation unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen,
- b) Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer \_\_\_\_\_



**5.9. Wissenschaftliche Methodenlehre**

Nachzuweisender Mindestumfang: **15 ECTS-Credits**

**Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 9 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:**

Die studierenden Personen

- a) beschreiben die historische Entwicklung der Psychologie und Psychotherapie sowie ihre Beziehung zu benachbarten Gebieten angemessen und bringen die historische Entwicklung der Psychologie und Psychotherapie in Bezug zur heutigen Versorgungslandschaft,
- b) erläutern die Wissenschaftsgeschichte und Erkenntnistheorie mit Bezug auf die Psychologie und Psychotherapie einschließlich ihrer Hauptströmungen und Forschungsmethoden angemessen,
- c) wenden Begriffe, Methoden und Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Forschung in der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung an,
- d) beurteilen die Auswirkungen von Forschungsmethoden auf Untersuchungspopulationen und wenden deskriptive und inferenzstatistische Methoden sowie weitere statistische Verfahren zur Auswertung von Ergebnissen grundlagen- und anwendungsbezogener Studien in verschiedenen Bereichen der psychologischen und psychotherapeutischen Forschung an,
- e) planen wissenschaftliche Untersuchungen, führen diese Untersuchungen durch und werten sie aus,
- f) lassen Projekterfahrungen in die Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Studien sowie in die Auswertung und Darstellung von eigenen Forschungsergebnissen einfließen.

Zur Vermittlung der Inhalte der wissenschaftlichen Methodenlehre sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 15 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) Geschichte der Psychologie und Psychotherapie,
- b) Methoden und wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung,
- c) deskriptive und Inferenz-Statistik sowie statistische Methoden der Evaluationsforschung,
- d) Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien,
- e) Datenerhebung und Datenanalyse unter Nutzung digitaler Technologien.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

**Anlage**

Bewerbungsnummer \_\_\_\_\_



**5.10. Berufsethik und Berufsrecht**

Nachzuweisender Mindestumfang: **2 ECTS-Credits**

**Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 10 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:**

Die studierenden Personen

- a) benennen ethische Prinzipien für wissenschaftliches und praktisches Handeln, schätzen diese ein und wenden sie an,
- b) erkennen Verstöße gegen ethische Prinzipien im wissenschaftlichen und praktischen Handeln und ergreifen Maßnahmen, um diesen Verstößen in geeigneter Weise entgegenzusteuern.

Zur Vermittlung der Inhalte der Berufsethik und des Berufsrechts sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 2 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) Ethik in Forschung und Praxis,
- b) berufsrechtliche Vorgaben des psychotherapeutischen Handelns,
- c) sozialrechtliche Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer \_\_\_\_\_



**6. Berufspraktische Einsätze**

(§ 9 Absatz 8 PsychThG in Verbindung mit §§ 12ff. PsychThApprO)

**6.1. Forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung**

Nachzuweisender Mindestumfang: **6 ECTS-Credits**

**Anforderungen gemäß § 13 PsychThApprO:**

- (1) Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Die studierenden Personen sind zu befähigen, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens sowie der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie, Psychotherapie und ihren Bezugswissenschaften wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren.
- (2) Für das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung sind mindestens 6 ECTS-Credits zu vergeben.
- (3) Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung findet in Forschungseinrichtungen der Hochschule oder an Forschungseinrichtungen, die mit der Hochschule kooperieren, statt.
- (4) Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung wird unter qualifizierter Anleitung und in Kleingruppen durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend.
- (5) Während des forschungsorientierten Praktikums I – Grundlagen der Forschung haben die studierenden Personen auch aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen sowie an deren Planung und Durchführung mitzuarbeiten.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer \_\_\_\_\_



**6.2. Orientierungspraktikum**

Nachzuweisender Mindestumfang: **5 ECTS-Credits**

**Anforderungen gemäß § 14 PsychThApprO:**

- (1) Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Den studierenden Personen sind erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung zu gewähren. Darüber hinaus sind ihnen die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur Patientensicherheit zu zeigen.
- (2) Für das Orientierungspraktikum sind mindestens 5 ECTS-Credits zu vergeben.
- (3) Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind.
- (4) Das Orientierungspraktikum wird im Block oder studienbegleitend durchgeführt.
- (5) Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person von den Hochschulen auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie den in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Anforderungen inhaltlich entsprechen.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer \_\_\_\_\_



**6.3. Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie**

Nachzuweisender Mindestumfang: **8 ECTS-Credits**

**Anforderungen gemäß § 15 PsychThApprO:**

- (1) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.
- (2) Den studierenden Personen sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu vermitteln.
- (3) Die studierenden Personen sind zu befähigen,
  - 1. die Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten sowie
  - 2. grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden.
- (4) Für die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie sind mindestens 8 ECTS-Credits zu vergeben.
- (5) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:
  - 1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
  - 2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
  - 3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
  - 4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.
- (6) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie wird unter qualifizierter Anleitung durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend.
- (7) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie darf von einer studierenden Person erst abgeleistet werden, wenn die studierende Person mindestens 60 ECTS-Credits erworben hat.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke